

33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 – Grieth-West –



Textliche Festsetzungen zur 33. Änderung

- (1) Innerhalb eines Streifens von 20 Metern, gemessen von der östlichen, für den motorisierten Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrbahnkante der Landesstraße L8 / Rheinuferstraße, ist auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Änderung die Errichtung von schallschutztechnischen Anlagen zulässig.
- (2) Die schallschutztechnischen Anlagen dürfen eine Höhe von 2 Metern, gemessen von der Oberkante des an den Geltungsbereich grenzenden Gehweges entlang der Landesstraße, nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von hiervon abweichenden baulichen Anlagen in diesem Bereich ist nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

Die schallschutztechnischen Anlagen sind als bepflanzter Lärmschutzwall oder bepflanzte Lärmschutzwand auszuführen. Untergeordnet können Holzelemente oder lichtdurchlässige Materialien (Kunststoffglas, Glas) in nicht blendender Ausführung angebracht werden. Das Anbringen von blendenden Materialien ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741)

Hinweise

Das Plangebiet liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt. Die Grundstücke innerhalb des Banndeichpolders werden deshalb auch für den Hochwasserschutz zu den satzungsgemäßen Beiträgen durch den Deichverband Xanten-Kleve veranlagt.



STADT KALKAR
Markt 20
47546 Kalkar

Stand: 07.11.2017

Der Rat der Stadt Kalkar hat am xx.xx.xxxx gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bürgermeisterin

Der Beschluss über die Aufstellung der Satzung ist ortsüblich im Amtsblatt Nr. XX am xx.xx.xxxx bekanntgemacht worden.

Bürgermeisterin, im Auftrag

Der Entwurf mit Begründung hat gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx einschließlich.

Bürgermeisterin, im Auftrag

Der Rat der Stadt Kalkar hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am xx.xx.xxxx den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Kalkar, den xx.xx.xxxx

Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Kalkar Nr. xx am xx.xx.xxxx bekanntgemacht worden

Bürgermeisterin, im Auftrag